

2181. Wasserrecht (Löschung). Mit Schreiben vom 9. Februar 1953 teilte Marie Schuler, Töbeli, Uerikon-Stäfa, mit, dass sie auf die Erneuerung der Bewilligung für den Fortbestand eines Weiher am Torlenbach in Uerikon verzichte.

Mit Beschluss Nr. 922 vom 25. April 1930 bewilligte der Regierungsrat Marie Schuler, den früheren Stauweiher am Torlenbach unmittelbar oberhalb der Gsteigstrasse in Uerikon fortbestehen zu lassen. Der Weiher ist nun verlandet und wird als Garten benützt. Für den Torlenbach besteht im ehemaligen Weiherareal ein Gerinne. Bei Niederwasser fliesst das Bachwasser durch den früheren ca. 20/30 cm grossen Grundablass unter der Abschlussmauer hindurch. Bei Hochwasser dagegen staut sich der Bach auf und fliesst über die ehemalige ca. 1 m hohe Weiherabschlussmauer ca. 2 m nördlich der Gsteigstrasse (Staatsstrasse Uerikon-Hombrechtikon). Durch diese in gutem Zustand befindliche Abschlussmauer wird bei Hochwasser das Geschiebe zurückgehalten, ohne dass der Abfluss des Baches gehindert ist. Von einem Abbruch der Mauer kann deshalb Umgang genommen werden.

Der Torlenbach (öffentliches Gewässer Nr. 34 Stäfa) ist unter- und oberhalb des ehemaligen Weiher als separate Parzelle ausgeschieden. Der Bach ist deshalb auch im Weihergebiet als Parzelle auszuscheiden. Unter dieser Bedingung ist auch der Gemeinderat Stäfa mit der Löschung des Wasserrechtes einverstanden.

Auf Antrag der Baudirektion,
in Anwendung von § 51 a des Wasserbaugesetzes,

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das der Marie Schuler, Uerikon-Stäfa, gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 922 vom 25. April 1930 zustehende Recht zum Fortbestand eines Weiher am Torlenbach (Wasserrecht Nr. 90 Bezirk Meilen) unmittelbar nördlich der Gsteigstrasse in Uerikon wird als erloschen erklärt.

II. Marie Schuler hat dem Staat vom früheren Weihergebiet eine zwei Meter breite Parzelle unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Der jeweilige Eigentümer des ehemaligen Weihergrundstückes hat stets für eine richtige Instandhaltung des ausgeschiedenen Bachgebietes sowie der Weiher-Abschlussmauer besorgt zu sein. Allfällige Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Vorschrift ent-

stehen könnten, trägt allein der jeweilige Eigentümer des ehemaligen Weihergrundstückes.

III. Marie Schuler hat im Grundbuch die Anmerkung bezüglich des Weihers löschen und am Weihergrundstück Dispositiv II anmerken zu lassen. Hierüber ist der Baudirektion, Abteilung Wasserbau und Wasserrecht, binnen zwei Monaten eine Bescheinigung des Grundbuchamtes zuzustellen.

Allfällig bestehende Verpflichtungen bezüglich des Weihers hat Marie Schuler mit den Ansprechern direkt zu erledigen.

Die Kosten für die grundbuchliche Löschung und Anmerkung sowie für die Abtretung des Bachgebietes und die Nachführung des Vermessungswerkes gehen zu Lasten von Marie Schuler.

Die Abteilung Wasserbau und Wasserrecht wird ermächtigt, den Staat bei allen für den Vollzug der Abtretung des Bachgebietes gemäss Dispositiv II vorzunehmenden Handlungen zu vertreten.

IV. Marie Schuler hat an die Staatskanzlei eine Staatsgebühr von Fr. 20, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren, zu entrichten.

V. Mitteilung an Marie Schuler, Töbeli, Uerikon-Stäfa, das Grundbuchamt Stäfa, den Gemeinderat Stäfa und an die Baudirektion.